



48619 Heek – Bült 54  
Tel.: 02568 – 388-140  
Fax: 02568 – 388-139  
Internet: [www.buescher-betonfertigteile.de](http://www.buescher-betonfertigteile.de)  
E-Mail: [info@buescher-betonfertigteile.de](mailto:info@buescher-betonfertigteile.de)

## 1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis, wenn die angebotene Leistung die Lieferung und ggf. Montage von Produkten beinhaltet, die aus Recyclingmaterial hergestellt sind („Büscher-Block“ bzw. „Büscher-Wand“).

## 2. Einhaltung der Bedingungen der Zulassung

- a) Produkte aus Recyclingmaterial unterliegen einer bauaufsichtsrechtlichen Zulassung. Die Zulassung gilt nur, wenn die dort enthaltenen Einsatzbedingungen auch eingehalten werden.
- b) Für unsere Produkte aus Recyclingmaterial sind folgende Zulassungen maßgeblich:
  - „Büscher-Blöcke“: aBG Z 17.13-1284
  - „Büscher-Wand“: aBG Z 3.51-2184Die Zulassungen können unter wie folgt eingesehen werden:
  - Link DIBt-Blockstein: <https://www.dibt.de/de/service/zulassungsdownload/detail/z-1713-1284>
  - Link DIBt-Büscher-Wand: <https://www.dibt.de/de/service/zulassungsdownload/detail/z-351-2184>
- c) Der Kunde hat beim Einsatz der Produkte die Herstellervorgaben und die Auflagen aus der jeweiligen Zulassung zwingend einzuhalten.

## 3. Pflichten des Kunden bei Bestellung von „Büscher -Blöcken“

- a) Der Kunde hat bei der Bestellung von „Büscher-Blöcken“ folgende zwingende Angaben zur Planung, der beabsichtigten Verwendung und zur statischen Berechnung zu liefern:
  - Angabe zu den Schüttgütern
  - Genaue Aufbauplanung mit exakten Maßketten
  - Angabe auf welchem Untergrund die Blocksteine verbaut werden
  - Liegt für die statische Berechnung ein Bodengutachten vor, dann ist uns dieses kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sollte kein Bodengutachten vorliegen, werden wir eine Annahme für die Bodenpressung treffen, die auf der Baustelle durch den AG zu überprüfen und nachzuweisen ist.
- b) Beim Einsatz der „Büscher-Blöcke“ sind insbesondere folgende Vorgaben aus der Zulassung zu beachten:
  - Vor dem Einsatz der Büscher-Blöcke ist durch den Kunden eine waagerechte Ebene zu schaffen, die eine sichere Aufstellung der Blöcke ermöglicht.
  - Die erste Lage ist zwingend im Mörtelbett zu verlegen.

## 4. Gewährleistung

Mangelsprüche sind ausgeschlossen, soweit Mängel darauf zurückzuführen sind, dass die Herstellervorschriften und/oder Auflagen der Produktzulassungen nicht beachtet wurden.

Die Büscher-Blöcke weisen bei der Lieferung einbetonierte Anker auf. Diese sind nur für die Entladung und erstmalige Versetzung der Blöcke vorgesehen. Die Anker weisen daher keinen Korrosionsschutz auf. Eine Wiederverwendung der Anker zu einem späteren Zeitpunkt ist unzulässig.

## 5. Beratung

- a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgerechten Verarbeitung unserer Produkte.
- b) Von uns gelieferter Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht, dies auch nicht auszugsweise, oder vervielfältigt werden.

## 6. Schlussbestimmungen

- a) Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz unseres Unternehmens.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- c) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine solche treten zu lassen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke.